



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte. 1.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

tigen vermochte. Er konnte von schnell gefassten Beschlüssen plötzlich zu entgegen gesetzten überspringen, und obgleich seine Studien Tieffinn und Geist varieties, so schien es doch, als wenn die lebendige, bei allem äußern Schwanken unveränderliche Quelle, aus welcher alle Bestrebungen fließen, versiegt wäre.“

Hiernach stehen sich also im Menschen zwei Thätigkeiten gegenüber, welche in ihrer höchsten Ausbildung unvereinbar sind, sich gegenseitig ausschließen: 1. eine sich nicht bewußt werdende Seelenthätigkeit, welche weder der Erfahrung noch der Überlegung bedürftig in allem Thun sich durch unmittelbare Anschauung leiten läßt und nie durch ein sich eindringendes fremdes Element gestört die Muskelfaser in sichere, behende Thätigkeit versetzt; 2. eine zum Selbstbewußtsein gelangte Seelenthätigkeit, die der Erfahrung und Abwägung der Gründe höchst bedürftig, des unmittelbar auf die Muskelfaser wirkenden, in sich mächtigen Impulses ermangelt und zwar im übersinnlichen Gebiete, soweit das Kausalitätsgesetz sie nicht im Stiche läßt, mit Sicherheit, umso unbehilflicher und unsicherer aber im Sinnenreich sich bewegt. Den erstgenannten Zustand vertritt der Wildling und der Somnambule, den zweiten der an der Hand der Sprache zum Selbstbewußtsein erwachte Mensch. Den ersten nennt man schlechtweg Seele, den andern Geist. Jener bedarf der Erziehung nicht, dieser aber einer folgerichtigen umsichtigen Erziehung und Bildung. Letztere wird jederzeit wie alles Menschliche nur allmählich zu immer größerer Vollkommenheit, lehrend und lernend, fortschreiten. Die Mängel, die ihr heutzutage anhängen und zu mancherlei Gebrechen führten, einigermaßen zu corrigiren, sind die pädagogischen Vorschläge des Verfassers unsrer Schrift sicher geeignet. Wir wollen wünschen, daß sie nicht auch wie die früheren Anstrengungen unbeachtet bleiben mögen.

Tübingen.

A. Krauß.



Das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte.

1.



eit kurzem ist vom Schriftführeramte des deutschen Anwaltsvereins eine Sammlung der Entscheidungen veröffentlicht, welche der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte zu Leipzig während der Jahre 1880 bis 1884 erlassen hat. Dieselbe giebt ein ergänzendes Stück des Bildes unsers heutigen Rechtszustandes. Die Einrichtungen, auf welchen jene Entscheidungen beruhen, sind durch die deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 getroffen worden. Ein Rechtsanwalt kann „ehren-

gerichtlich" bestraft werden, wenn er die ihm obliegenden Pflichten, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs sich der öffentlichen Achtung würdig zu zeigen, verletzt. Ehrengerichtliche Strafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft. Jede dieser Bestrafungen setzt ein vom Staatsanwalte betriebenes Anklageverfahren voraus. Das Gericht erster Instanz bildet sich aus fünf Rechtsanwälten, welche aus dem Vorstande der Anwaltskammer gewählt werden. Gegen die Urteile dieses Ehrengerichts findet die Berufung statt an den Ehrengerichtshof zu Leipzig. Dieser wird gebildet aus vier Richtern des Reichsgerichts, einschließlich des Präsidenten desselben, und drei wiederum durch Wahl bestimmten Reichsgerichtsanwälten. Die Verhandlung in beiden Instanzen findet nach den Vorschriften der Strafprozessordnung statt, ist jedoch nicht öffentlich. Auch über die im Verwaltungswege versagte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft haben auf Anrufen die Ehrengerichte und der Ehrengerichtshof definitiv zu entscheiden. Die zweiundachtzig Entscheidungen dieses Ehrengerichtshofes sind es nun, welche in der obengedachten Sammlung auszugsweise mitgeteilt werden.

Die Schrift, welche natürlich auch ihrerseits die Namen der Beteiligten und selbst den Ort der Handlung geheim hält, ergibt auch nicht überall mit voller Deutlichkeit die in Betracht kommenden Thatfachen. Hier und da sind dieselben geflissentlich zurückgehalten. Auch das Maß der Strafe ist nicht immer angegeben. Immerhin aber giebt doch die Schrift ein ungefähres Bild des rechtlichen Schutzes, welcher gegen Mißbräuche, die im Anwaltsstande vorkommen, zur Zeit geübt wird. Wir bringen hiernach zunächst eine kurze Zusammenstellung der Fälle, so wie sie in den gedachten Entscheidungen uns vorliegen.

Die Strafen, welche wegen außerdienstlichen anstößigen Verhaltens erkannt worden sind, ergeben, daß gerade auf diesem Gebiete die Ehrengerichte bestrebt sind, eine gewisse Strenge zu üben. Leichtsinniges Schuldenmachen mit Entnehmung eines Darlehens aus Mündelgeldern gegen Wechsel, der Versuch, sich dem Offenbarungseide zu entziehen, Beteiligung an Hazardspiel verbunden mit Händeln, grobe Beleidigungen verbunden mit Thätlichkeiten oder mit Trunkenheit in öffentlichen Lokalen, unsittliches Verhalten bei dienstlichen Gelegenheiten, unterlassene Sühne schwerer Beleidigungen, tadelnswertes Verhalten im Privatleben und anstößiges Benehmen in öffentlichen Versammlungen sind teils mit Ausschließung von der Anwaltschaft, teils mit schweren Geldbußen bestraft worden. Der Betrieb einer Schankwirtschaft im Hause des Anwalts durch einen vorgeschobenen Dritten ist in beiden Instanzen mit einem Verweise für gesühnt erachtet worden.

In dieses Gebiet schlagen auch die meisten der neun Fälle ein, in welchen über die Zulassung zur Anwaltschaft ehrengerichtlich entschieden wurde. Die Versagung der Zulassung wurde ausgesprochen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen wiederholter Unterschlagungen, wegen Beteiligung und leichtfertigen Verhaltens

bei Gründungen, wegen unfittlichen Verhaltens der eignen Ehefrau gegenüber, welches die Entlassung des Nachsuchenden als Richter zur Folge gehabt hat, wegen grober Dienstvergehen in frühern amtlichen Stellungen; endlich auch gegen einen solchen, der schon früher einmal wegen grober Gebührenüberschreitungen von der Anwaltschaft ausgeschlossen worden war. Dagegen wurde vom Ehrengerichtshofe (und zwar in Widerspruch mit dem Ehrengerichte) kein Grund zur Versagung darin gefunden, daß der Nachsuchende Vorstand einer Aktiengesellschaft war oder daß er in einem Handelsgeschäfte die Prokura übernommen hatte.

Wegen ungeeigneter Werbung um Praxis, welche in zwei Fällen von Rechtsanwälten dadurch geübt wurde, daß sie sich mit Winkelkonsulenten in eine Art Gesellschaftsverhältnis eingelassen hatten, wonach diese ihnen Mandate zuweisen mußten, wurden Strafen von 500 und 600 Mark erkannt. In einem andern Falle wurde die Zumendung erheblicher Geldgeschenke an einen Privatsechreiber, welcher dem Anwalte jährlich fünfzig bis sechzig Mandate verschaffte, von dem Ehrengerichte zwar auch mit einer Geldstrafe belegt, diese jedoch vom Ehrengerichtshofe auf einen Verweis gemildert. Die öffentliche Ankündigung eines Anwalts, daß er die Geschäfte eines verstorbenen Kollegen übernommen habe, welche das Ehrengericht als strafbar angesehen hatte, wurde vom Ehrengerichtshofe für straflos erklärt. Auch das Verfahren eines Anwalts, welcher einem ihm nicht nächststehenden Konkurskurator zu Weihnachten einen Kuchen als Geschenk geschickt hatte — derselbe hatte ihn wieder zurückgeschickt —, hielt der Ehrengerichtshof im Widerspruch mit der Vorinstanz, welche darin eine unanständige Werbung um Praxis sah, für eine unschuldige Handlung.

Daß der Anwalt bei seiner Berufsthätigkeit, die gleichsam ein fortgesetzter Kampf ist, sich leicht zu Beleidigungen des Gegners oder auch wohl des Gerichts hinreißen läßt, liegt in der Natur der Sache. Auch solche Beleidigungen sind mehrfach Gegenstand der vorliegenden Entscheidungen. Die einzelnen Fälle bieten jedoch nur ausnahmsweise allgemeines Interesse. Von dem Vergehen, den Landgerichtspräsidenten im Gerichtsgebäude nicht gegrüßt zu haben, wurde ein Anwalt freigesprochen, weil der Gerichtshof annahm, daß derselbe in dem guten Glauben gewesen sei, der Präsident selbst wünsche seinen Gruß nicht. (Wir würden nichts dabei gefunden haben, wenn man auch die Anwälte von der Pflicht, Gerichtsmitglieder außerdienstlich zu grüßen, unbedingt freigegeben hätte.) Ein andrer interessanter Fall ist der, daß ein Rechtsanwalt (Landwehroffizier), nachdem er als Verteidiger in einer Strafsache durch ungeeignetes Verhalten den Vorsitzenden des Gerichts veranlaßt hatte, die Sitzung zu schließen und den Saal räumen zu lassen, dies als eine ihm zugefügte persönliche Beleidigung aufgefaßt und den Vorsitzenden zum Duell hatte fordern lassen. Dafür wurde er vom Ehrengerichte freigesprochen, vom Ehrengerichtshofe mit einem Verweis bestraft. Der mitgeteilte Thatbestand ergibt nicht, ob man vielleicht Veranlassung hatte, die Herausforderung nur für einen Scherz zu halten.

Bedeutungsvoller sind die Fälle, wo ein ungeeignetes Verhalten von Anwälten in unmittelbarer Beziehung zu den ihnen anvertrauten Rechtsinteressen stand. Hier finden wir in einem Falle auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkannt wegen versuchter Einwirkung auf Zeugen zur Befundung unwahrer Thatsachen in einem Prozesse, bei dem der Anwalt selbst beteiligt war. (Die Vorinstanz hatte nur auf Verweis und Geldstrafe erkannt.) In einem andern Falle dagegen, wo ein Rechtsanwalt sich von einem konkursreifen Schuldner dessen ganzes Vermögen hatte abtreten lassen, auch Beihilfe dazu geleistet hatte, daß ein anderer Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung Wechsel im vierfachen Betrage derselben vom Schuldner ausgestellt erhielt — eine Handlung, welche der Ehrengerichtshof selbst als grobe Verletzung der Ehrenhaftigkeit, der Redlichkeit und des Anstandes bezeichnete —, wurde im Widerspruch mit dem auf Ausschließung gerichteten Antrage des Staatsanwalts von beiden Instanzen nur auf die höchste Geldstrafe erkannt. Zwei Fälle liegen vor, in welchen Anwälte lange Zeit hindurch der Verfolgung von Ansprüchen aus wucherischen Geschäftsbetrieben ihre Dienste gewidmet hatten. In dem einen Falle wurde die vom Ehrengericht erkannte Geldstrafe von 3000 Mark (man erfährt nicht, auf wie viel) herabgesetzt, in dem andern Falle statt der in erster Instanz erkannten Freisprechung ein Verweis ausgesprochen. Für die Beihilfe zur Abschließung betrügerischer Scheinverträge wurde in einem Falle auf eine Strafe von 1000 Mark erkannt. Das täuschende Verhalten eines Anwalts bei einem Zwangsverkaufe zur Verheimlichung des wahren Kaufpreises und zur Abhaltung von Bietern hatte die Bestrafung mit einem Verweis und 200 Mark Geld zur Folge. Dagegen wurde wider einen Anwalt, der gleichzeitig mit Erwirkung eines Moratoriums für einen Schuldner sich dessen Mobilien zur Befriedigung seiner eignen Forderung hatte abtreten lassen, nur auf einen Verweis erkannt. Desgleichen gegen einen Anwalt, welcher, um gegen Dritte eine PreSSION zu üben, einen Scheinvertrag abgeschlossen und in diesem sogar die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen an Eidesstatt gelobt hatte. Ein Anwalt, welcher zur Abwehr einer Strafanlage die Abschließung eines Abfindungsvertrages vermittelt hatte, wurde bei der später erfolgten Freisprechung des mit der Anklage Verfolgten und auf Grund der Annahme, daß auch er, der Anwalt, den Angeklagten schon damals für unschuldig gehalten habe, freigesprochen.

Andere Unregelmäßigkeiten, welche in unmittelbarer Beziehung zu den dem Anwalte übertragenen Rechtsachen standen, sind folgende. In einem Falle wurde auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkannt wegen wiederholter langer Zurückhaltung der für die Parteien eingenommenen Gelder auf lügenhafte Entschuldigungsgründe hin, sowie wegen hartnäckiger Zurückhaltung der Handakten. In einem andern Falle, wo der Anwalt eingenommene Steigergelder widerrechtlich zur Befriedigung einer eignen Forderung zu benutzen versucht, auch eine zur Umgehung des Gesetzes dienende PreSSION sich hatte geben lassen, wurde die in

erster Instanz ausgesprochene Strafe der Ausschließung vom Ehrengerichtshof auf Verweis und 1500 Mark Geld gemindert. Wegen ungerechtfertigter Rückbehaltung der Handakten, durch welche der Anwalt eine Kostenzahlung erzwingen wollte, wurde ein Verweis erteilt. (Die Vorinstanz hatte 150 Mark Geld hinzugefügt.) Gegen einen Anwalt, der erst von dem einen Teile Instruktion angenommen, dann aber den andern Teil in der Sache bedient hatte, wurde eine Geldstrafe (wievie?) erkannt. Einem Anwalt, welcher sowohl durch Ausübung seines Amtes als Verwaltungsrichter wie als Parteivertreter sich in Widerstreit gesetzt hatte mit dem Auftreten seines eignen Hilfsarbeiters, wurde ein Verweis erteilt. In einem Falle, wo der Anwalt durch Mitteilung ihm dienstlich bekannt gewordner Aktenstücke an einen Dritten einen Vertrauensbruch begangen hatte, wurde eine Warnung ausgesprochen. Auch gegen einen Anwalt, welcher wegen seiner Gebührenforderung aus einem für einen Mündel geführten Prozesse den Vormund für seine Person verklagt hatte, dann auch gegen diesen Vormund Versäumnisantrag stellte und auf letztem, trotz der Hinweisung des Vorsitzenden, daß der Vormund persönlich garnicht sein Schuldner sei, beharrte, wurde auf eine Warnung erkannt. (In den drei letzten Fällen hatte die Vorinstanz freigesprochen.)

Was die prozessualischen Vergehungen im engeren Sinne betrifft, so wurde ein Anwalt (der schon früher wegen gleichen Vergehens bestraft war) wegen wiederholter Ablehnung von Thatsachen wider besseres Wissen und in Widerspruch mit der ihm von der eignen Partei erteilten Instruktion mit Verweis und 1000 Mark Geld bestraft. Im übrigen wurde mehrfach ausgesprochen, daß nicht jedes inkorrekte Verhalten oder Verfahren eines Anwalts der ehrengerichtlichen Zensur unterliege, sondern nur ein solches, welches erkennen lasse, daß der Anwalt seine Berufsthätigkeit nicht gewissenhaft ausübe. Diese spezielle Berufspflicht falle nicht zusammen mit der allgemeinen Pflicht, die Gesetze zu beobachten und namentlich die Vorschriften der Zivilprozessordnung bei speziellen Prozeßakten zu befolgen. Demgemäß wurden freigesprochen:

ein Anwalt, welcher nach der Terminbestimmung eine Änderung der Klagschrift in Bezeichnung der verklagten Partei vorgenommen hatte, obgleich dieses Vorgehen ausdrücklich als ein „Versehen“ in den Entscheidungsgründen bezeichnet wurde. (Ob und welcher Schaden im Prozesse daraus entstanden war, läßt sich aus der Mitteilung nicht ersehen.) Ferner:

ein Anwalt, welcher nicht ordnungsmäßig die Ladung des Beklagten in der Klagschrift vorgenommen und dadurch bewirkt hatte, „daß geschehen konnte, was geschehen mußte“ (etwas problematisch!). Auch hier wird ausdrücklich ein „Ver- und Übersehen“ als dem Anwalt zur Last fallend anerkannt. Endlich auch:

ein Anwalt, der (aus ungerechtfertigten Gründen) verweigert hatte, dem Gericht Auskunft über die Adresse seiner Partei zu geben.

Von besonderm Interesse ist noch der Fall, in welchem ein Anwalt, welcher einer Partei als Armenanwalt beigeordnet war, die Klageanstellung beharrlich verweigerte, weil er erklärte, den Rechtsanspruch für nicht begründet zu halten. In erster Instanz mit Warnung bestraft, wurde er vom Ehrengerichtshofe freigesprochen, weil nach dessen Annahme auch der Offizialanwalt befugt ist, eine Sache abzulehnen, wenn er den Anspruch „nach gewissenhafter Prüfung“ für unbegründet hält. (Unzweifelhaft trägt die hier entschiedene Frage große Schwierigkeiten in sich. Es ist ja gewiß höchst erfreulich, wenn im Gegensatz zu den oft als so frivol sich ausweisenden Ansprüchen, welche mittels des Armenrechtes verfolgt werden, ein Anwalt in gewissenhafter Prüfung es ablehnt, zur Verfolgung eines unbegründeten Anspruchs die Hand zu bieten. Andererseits aber erscheint doch — und das ist auch nicht unbedenklich — mit jenem Ausspruche die Entscheidung über das Nichtrecht der Partei in die Hand eines einzelnen Mannes, des ihr beigeordneten Anwalts, gelegt. Oder hat etwa die Partei ein Recht, in einem solchen Falle die Beordnung noch eines andern Anwalts zu verlangen?)

Eine Reihe von Fällen liegt vor, wo Versäumnisse des Anwalts Gegenstand der Anklage waren. Gegen einen Anwalt, welcher in drei Fällen seine Berufsthätigkeit „in bewußter Renitenz beharrlich“ versagt hatte, wurde (in beiden Instanzen) auf einen Verweis und 1000 Mark Geldstrafe erkannt. Wider einen Anwalt, der in vier Fällen „in größter Art“ seine Berufspflichten versäumt hatte (was in einem dieser Fälle für die Partei den Verlust ihres Rechtes zur Folge hatte), wurde der von der Vorinstanz erkannte Verweis durch den Zusatz einer Geldstrafe von 400 Mark geschärft. Gegen einen Anwalt, der, mit Anstellung einer Beleidigungs- und Verleumdungsklage beauftragt, durch Versäumnis der Antragsfrist seine Partei um ihr Recht gebracht hatte, wurde statt der in erster Instanz erkannten Warnung ein Verweis ausgesprochen. Ein Anwalt, der durch Versäumnis und widerspruchsvolle Handlungen die Interessen seines Auftraggebers „aus rücksichtsloser Willkür“ geschädigt und dann für einen wider dessen Willen geführten Prozeß auch noch Gebühren genommen hatte, wurde mit 150 Mark Geld bestraft. Einem Anwalt, der in fünf Fällen des Offizialmandates sich erhebliche Verzögerungen hatte zu Schulden kommen lassen, namentlich in allen diesen mehr als ein Jahr, in einigen sogar volle zwei Jahre unthätig gewesen war, wurde eine Mahnung zu Teil. Ein Anwalt, der als Konkursverwalter auf sechs im Laufe eines Jahres an ihn gerichtete Aufforderungen des Gantgerichts keine einzige Antwort erteilt, einen ihm anvertrauten Fascikel Gerichtsakten beharrlich zurückgehalten und durch sein pflichtwidriges Verhalten zahlreiche Interessen gefährdet und den ganzen Fortgang des Gantverfahrens gehemmt hatte, wurde in erster Instanz mit einem Verweise bestraft. Die zweite Instanz fügte eine Geldstrafe von 50 Mark hinzu, obwohl, wie sie aussprach, „eine geringere Geldstrafe das Vermögen des Angeklagten wenig

berührte.“ Gegen einen Anwalt, der für eine in Amerika wohnende Witwe eine Nachlaßregulierung übernommen, die Erfüllung dieses Auftrages aber „auffallend lange Zeit“ vernachlässigt und dadurch seine Mandantin in Schaden gebracht hatte, wurde in erster Instanz auf Verweis erkannt, welchem jedoch der Ehrengerichtshof noch 300 Mark Geldstrafe hinzufügte. Ein Anwalt, welcher die ihm aufgetragene Nachsicherung von Restitution über unsichere Verhandlungen mit der Gegenpartei versäumt und dann monatelang seinem Mandanten keine Auskunft gegeben hatte, wurde in eine Geldstrafe von 50 Mark genommen. Dagegen wurde ein Anwalt in zweiter Instanz freigesprochen, welcher am 16. Juni acht am folgenden Tage in verschiedenen Prozeßsachen anstehende Termine, worin er zu handeln hatte, mittels Zustimmung des Gegners hatte verlegen lassen, um an diesem Tage einer auswärtigen politischen Wahlversammlung beizuwohnen. (Der Thatbestand ergibt nicht, ob die neuen Termine schon in Kürze oder etwa erst nach den Ferien angesetzt werden konnten; wodurch also die Prozesse um ein volles Vierteljahr hinausgeschoben sein würden. Was würde man wohl von einem Richter sagen, der, um eine Wahlversammlung zu besuchen, acht Termine, bei welchen er Berichterstatter wäre, Tags zuvor aufkündigte?)

Endlich sind noch die Entscheidungen anzuführen, welche die Gebührenverhältnisse betreffen. Auch auf diesem Gebiete wurden mehrfach Strafen erkannt. Ein Anwalt, welcher einer Armenpartei beigeordnet war, von dieser aber einen Geldvorschuß gefordert und dieselbe durch die Drohung der von ihm herbeizuführenden Entziehung des Armenrechtes zur Zahlung zu nötigen versucht hatte, wurde mit einem Verweise und einer Geldstrafe von 200 Mark bestraft. Ein bei einem Amtsgericht zugelassener Anwalt hatte, um seine Praxis und seine Gebühreneinnahme zu vergrößern, in 53 Fällen — in 27 Fällen sogar ohne Vorverständigung mit seinen Auftraggebern — Forderungen von mehr als 300 Mark in geteilten Beträgen bei dem Amtsgerichte eingeklagt und dadurch erhebliche Mehrkosten für die Parteien veranlaßt. Der Ehrengerichtshof nahm jedoch, „weil er nicht die Überzeugung gewonnen, daß der Angeklagte sich der Unzulässigkeit seiner Verfahrensweise bewußt gewesen,“ von der in erster Instanz erkannten Geldbuße Umgang und erkannte nur auf einen Verweis. In einem Ehescheidungsprozeß hatte der Anwalt seine in bedrängter Vermögenslage befindliche Mandantin in den an einem entfernten Orte abgehaltenen Sühntermin begleitet, ohne sie über das Nutzlose seiner Mitwirkung zu belehren, ihr vielmehr über die Kosten beruhigende Zusicherungen gegeben, dann aber gleichwohl die sehr erheblichen Reisekosten ihr berechnet. Es ward auf Verweis und eine Geldstrafe von 20 Mark erkannt. In einer Rechtsache über 684 Mark hatte sich ein Anwalt von seinen Mandanten, den Klägern, ein Extrahonorar von 300 Mark versprechen lassen. Der Prozeß war auch infolge eines Eides der Mitklägerin gewonnen worden; dann aber war diese des Meineids angeklagt und zu Zuchthaus verurteilt worden. Gleichwohl berechnete sich der Anwalt

sein ausbedungenes Extrahonorar von 300 Mark. Derselbe wurde auf Berufung des Staatsanwalts (die erste Instanz scheint ihn freigesprochen zu haben) mit einer Geldstrafe von 300 Mark belegt. Endlich wurde auch ein Anwalt bestraft, welcher eine Gebührenforderung eintreiben ließ, über deren erfolgte Bezahlung ein vorgelegter Postschein keinen begründeten Zweifel ließ. Die (zugleich noch für ein andres Vergehen) in erster Instanz erkannte Strafe von 500 Mark wurde jedoch vom Ehrengerichtshofe auf 50 Mark herabgesetzt.

Dagegen sprach auch auf diesem Gebiete der Ehrengerichtshof den Grundsatz aus, daß, wenn die Berechtigung zu einer Gebühr zweifelhaft sei, deren Erhebung nicht ehrengerichtlich geahndet werden könne. Demgemäß wurde ein Anwalt, der sich nach Ansicht der Vorinstanz einer strafbaren Gebührenüberschreitung schuldig gemacht hatte, weil er Gebühren erhob, die er als Korrespondenzmandatar nicht hätte erheben dürfen, vom Ehrengerichtshofe freigesprochen, weil dieser die Natur des Verhältnisses als eines Korrespondenzmandates für zweifelhaft erklärte. Die Einforderung eines vom Gerichtshofe selbst für unberechtigt erklärten Extrahonorars wurde für nicht strafwürdig erachtet, weil der Anwalt über die Berechtigung dazu habe zweifeln können. Nur die Art und Weise, wie derselbe dieses Extrahonorar eingefordert hatte, wurde gemißbilligt und mit einem Verweise bestraft. Endlich wurde auch ein Anwalt, der vom Ehrengerichte verurteilt worden war, weil er nach Erledigung der ersten Instanz (wo er also nichts weiter in der Sache mehr thun konnte, als die Einlegung der Berufung durch einen andern Anwalt vermitteln), seine weitere Thätigkeit von der vorgängigen Berichtigung seiner bisherigen Gebühren abhängig erklärt hatte, vom Ehrengerichtshofe freigesprochen, weil dieser in der gedachten Erklärung keine den Berufspflichten des Anwalts widersprechende Profession zu finden vermochte.

(Schluß folgt.)



Die Klagen und Ansprüche der Serben und Griechen.



ie Lage der Dinge auf der Balkanhalbinsel hat sich in der letzten Woche nicht gebessert. Die Serben sowohl wie die Griechen beharren, wie es scheint, bei der Stellung, die sie zu dem Resultate der ostrumelischen Revolution eingenommen haben, und die Pforte hat sich gerüstet, um Versuchen, die Forderungen, welche von diesen Staaten im Hinblick auf dieses Resultat erhoben werden, mit Waffengewalt geltend zu machen, gleichfalls mit militärischen Mitteln zurückzuweisen. Die Botschafterkonferenz in Konstantinopel hat bis jetzt noch keinen sichern Ausweg zu friedlicher Beilegung des Streites gefunden, die Großmächte stehen, wie man annehmen muß, der Verwicklung noch nicht ganz einträchtig gegenüber, und doch ist offenbar Gefahr im Verzuge. Die nächsten Tage werden zeigen, ob es ihnen